

(6) Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Zahlung von Vergütungen für überbetriebliche Neuerervorschläge sowie die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

(7) Im volkseigenen Kombinat ist der Verfügungsfonds vorwiegend zur Stimulierung besonderer Leistungen zu verwenden, die von Kollektiven oder einzelnen Werkträgern außerhalb des volkseigenen Kombinates für das volkseigene Kombinat erbracht werden, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

§ 5

(1) Die Prämierung aus dem Verfügungsfonds hat in Form von Anerkennungs- oder auftragsgebundenen Prämien zu erfolgen. Die Bedingungen sind im Zusammenhang mit den dafür vorgesehenen Aufgaben exakt und abrechenbar zu gestalten und in Prämienvereinbarungen fest zulegen. Maßstab für die Höhe der zu vereinbarenden Prämien muß der ökonomische Nutzeffekt sein.

(2) Beim Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe ist zu beachten, daß nicht Leistungen prämiert werden, die Bestandteil der durch den Arbeitslohn abgegoltene Arbeitsaufgabe und Verantwortung der Einzelpersonen oder Kollektive im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind.

(3) Die Auszahlung einer Prämie aus dem Verfügungsfonds auf der Grundlage von Prämienvereinbarungen (Zielprämie) sollte nach vollbrachter Leistung erfolgen, wenn sie vor einem Gremium sachkundiger Werkträger und gesellschaftlicher Organisationen erfolgreich verteidigt und der vorausberechnete Nutzen bestätigt wurde.

(4) Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich der VVB, des volkseigenen Kombinates, des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. des Bezirksbauamtes gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört.

§ 6

(1) Jede Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 gekannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. Insbesondere ist die Finanzierung von Aufwendungen für Repräsentationen aus dem Verfügungsfonds nicht gestattet. An Mitarbeiter der VVB, des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirksbauamtes dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nur gezahlt werden, wenn diese Mitarbeiter Mitglied von Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden Verträgen bzw. Vereinbarungen sind und der überwiegende Teil der Arbeitsgemeinschaft aus Mitarbeitern anderer Einrichtungen und Betriebe besteht.

(2) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegen der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision.

(3) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der möglichen Zuführungen des abgelaufenen Jahres auf das Folgejahr übertragen oder den seiner Bildung dienenden Quellen gemäß § 2 Abs. 2 wieder zugeführt werden.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Für das Jahr 1970 erfolgt die Bildung des Verfügungsfonds abweichend vom § 2 Abs. 2 aus den dafür im Plan 1970 zugrunde gelegten Quellen.

(2) Bei Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 ist zu beachten, daß die VVB-Umlage um die bisher enthaltenen Anteile für die Bildung des Verfügungsfonds zu reduzieren ist.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBI. III S. 105)
2. die Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen (GBI. III S. 105)
3. die Anordnung vom 29. November 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 141)
4. die Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (GBI. III S. 7)
5. die Anordnung vom 7. Dezember 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 142)
6. die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 9/66 vom 31. März 1966 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (den Beteiligten direkt zuge stellt)
7. die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 53/66 vom 13. Dezember 1966 über die Planung und Verwendung des Verfügungsfonds des Bezirksbau direktors (den Beteiligten direkt zuge stellt) und
8. alle weiteren Anweisungen oder Verfügungen, mit denen die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds geregelt ist.

Berlin, den 8. Mai 1970

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär